

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## Art. 3 § 11 W-VDL Standort der Obereinigungskommission

W-VDL - Vierte Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Bei dem Amte der Landesregierung wird eine Obereinigungskommission errichtet.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$